



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2002

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 66 w)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/57/510)]

57/69. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998 und 55/33 W vom 20. November 2000 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999 und 56/412 vom 29. November 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ziffern 60, 61, 62 und 64 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹ und die Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² und ferner unter Hinweis auf die entsprechenden Ziffern des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³ und den Bericht ihres Hauptausschusses II⁴ betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

davon überzeugt, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt,

betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt und über die Festigung des Nichtverbreitungsregimes sind,

mit Genugtuung darüber, dass die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1999 Grundsätze und Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen verabschiedet hat, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind⁵,

¹ Resolution S-10/2.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³ 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, *Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁴ Ebd., Vol. II (NPT/CONF.2000/28 (Part III)), Abschnitt 6, Dokument NPT/CONF.2000/MC.II/1.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/54/42), Anhang I.*

in der Erwägung, dass die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der Region⁶ aus freien Stücken eingegangen sind, die Sicherheit der beteiligten Staaten erhöhen und den Frieden und die Sicherheit auf weltweiter und regionaler Ebene stärken wird,

unter Hinweis auf die am 28. Februar 1997 von den Staatsechefs der zentralasiatischen Staaten verabschiedete Erklärung von Almaty über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁷, die von den Außenministern Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans, Turkmenistans und Usbekistans am 15. September 1997 in Taschkent herausgegebene Erklärung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien⁸ sowie auf das Kommuniqué der am 9. und 10. Juli 1998 in Bischkek abgehaltenen Beratenden Sachverständigentagung der zentralasiatischen Länder, der Kernwaffenstaaten und der Vereinten Nationen⁹ über die Ausarbeitung annehmbarer Mittel und Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Unterstützung aller Staaten für die Initiative zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll, den Sachverständige aller fünf zentralasiatischen Staaten auf einer vom 25. bis 27. September 2002 in Samarkand (Usbekistan) abgehaltenen Tagung ausgearbeitet haben;

3. *bittet* alle fünf zentralasiatischen Staaten, ihre Konsultationen mit den fünf Kernwaffenstaaten über den Entwurf eines Vertrags über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien nebst dazugehörigem Protokoll in Übereinstimmung mit den 1999 von der Abrüstungskommission verabschiedeten Leitlinien für die Schaffung kernwaffenfreier Zonen⁵ fortzusetzen;

4. *begrüßt* den Beschluss aller fünf zentralasiatischen Staaten, den Vertrag über die zentralasiatische kernwaffenfreie Zone so bald wie möglich zu unterzeichnen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den fünf zentralasiatischen Staaten im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin dabei behilflich zu sein, auf die baldige Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien hinzuarbeiten;

6. *beschließt*, die Frage der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Zentralasien auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" weiter zu behandeln.

57. Plenarsitzung
22. November 2002

⁶ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.

⁷ A/52/112, Anlage.

⁸ A/52/390, Anlage.

⁹ A/53/183, Anlage.